

Verwaltungsvorschrift
zur Kirchgeldordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(VwVKiG)

Vom 30. September 2003 (ABl. 2003 S. A 207)

Zur Anwendung der Kirchgeldordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Mai 2003 erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeines.....	1
II.	Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen	2
III.	Verfahren und Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse	2
IV.	Staatliche Anerkennung der Kirchgeldordnung und der Ortskirchensteuerbeschlüsse	3
V.	Verfahren der Erhebung und Einholung des Kirchgeldes	4
VI.	Rechtsbehelfsverfahren	7
VII.	Statistische Berichte und Anzeigen	8
VIII.	In-Kraft-Treten	9

I. Allgemeines

Aufgrund des Kirchensteuergesetzes und der Kirchgeldordnung haben die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Ortskirchensteuer als Kirchgeld in gestaffelten Beträgen zu erheben. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Kirchgeldordnung und dient der Gewährleistung einer rechtmäßigen, zweckmäßigen und einheitlichen Ausübung der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit.

4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

II. Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen

1. Maßgeblich ist die Höhe der im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) auf den Kalendermonat entfallenden Einnahmen, deren Höhe vom Kirchgeldpflichtigen in gewissenhafter Selbsteinschätzung zu ermitteln ist.
2. Kirchgeldpflichtige Einnahmen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Kirchgeldordnung¹) sind die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus anderen Einkunftsarten sowie Renten, laufenden Unterstützungsleistungen (z. B. Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe), Unterhalt, Stipendien u. Ä.

Dabei können bei den Zuflüssen aus nichtselbstständiger beruflicher Tätigkeit („Nettobezüge“), aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen im Erhebungszeitraum angefallene bzw. voraussichtlich anfallende Werbungskosten abgezogen werden.

Im Erhebungszeitraum gezahlte bzw. voraussichtlich zu zahlende und nicht bereits anderweitig zuflussmindernd berücksichtigte Vorsorgeaufwendungen und entrichtete bzw. zu entrichtende Steuervorauszahlungen oder -nachzahlungen für Vorjahre können ebenfalls in Abzug gebracht werden.

III. Verfahren und Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse

1. Jede Kirchengemeinde legt jährlich gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 durch den vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortskirchensteuerbeschluss (sog. Kirchgeldbeschluss) die unmittelbare Rechtsgrundlage für ihre Kirchgelderhebung fest. Für den Ortskirchensteuerbeschluss ist das der Kirchgeldordnung als Anlage 2 angefügte Muster zu verwenden (§ 3 Abs. 1).
2. Im Ortskirchensteuerbeschluss hat die Kirchengemeinde festzulegen, ob das Kirchgeld gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Alternative 1 nach den Sätzen der Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) oder gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 Alternative 2 aufgrund einer abgewandelten Kirchgeldtabelle erhoben wird.
3. Macht die Kirchengemeinde von ihrem Abwandlungsrecht Gebrauch, so ist zu beachten, dass die Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) nach § 2 Abs. 2 ausschließlich in der rechten Spalte (Beträge) verändert werden darf. Werden die Beträge erhöht, ist § 7 Abs. 3 zu beachten

¹

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung sind solche der Kirchgeldordnung.

(Abschnitt IV). Die linke Spalte (Einnahmen) ist unveränderlich. Die Angabe der Monatsbeträge hat lediglich informatorischen Charakter und kann daher auch entfallen.

4. Hat der Ortskirchensteuerbeschluss die Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) in unveränderter Form zum Inhalt, so gilt er gemäß § 3 Satz 2 als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Andernfalls ist der Ortskirchensteuerbeschluss dem *Bezirkskirchenamt*^{*} nach der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Das *Bezirkskirchenamt*^{*} soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Ortskirchensteuerbeschlusses über dessen Genehmigung entscheiden. Wird die Genehmigung erteilt, so leitet das *Bezirkskirchenamt*^{*} der Kirchengemeinde eine Ausfertigung des Ortskirchensteuerbeschlusses mit Genehmigungsvermerk zu; wird sie verweigert, so ergeht ein entsprechender Bescheid. Der Kirchengemeinde steht gegen diesen Bescheid gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 26, 27 Abs. 1 Nr. 2 KVGG der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu, worüber sie zu belehren ist.
5. Der Ortskirchensteuerbeschluss ist in kirchgemeindeüblicher Weise, in der Regel durch Aushang, bekannt zu machen. Kirchengemeinden, die ein Kirchengemeindeblatt (Kirchboten) ausgeben, sollen ihn zweckmäßigerweise auch darin abdrucken.
6. Der Ortskirchensteuerbeschluss gilt auch für das folgende Kalenderjahr, sofern nicht bis Februar des Folgejahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst wird.

IV. Staatliche Anerkennung der Kirchgeldordnung und der Ortskirchensteuerbeschlüsse

1. Die Kirchgeldordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen am 25. Juli 2003 nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz - SächsKiStG) vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 82) staatlich anerkannt (SächsMBl. SMF S. 292).

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

2. § 7 Abs. 1 trägt dem in § 5 Abs. 1 SächsKiStG geregelten Erfordernis der staatlichen Anerkennung kirchlicher Steuerbeschlüsse Rechnung.
3. § 7 Abs. 2 enthält zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens eine mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen abgestimmte Generalklausel, nach der ein Ortskirchensteuerbeschluss als staatlich anerkannt gilt, wenn und soweit er der Kirchgeldordnung entspricht. Damit die Anerkennungsfiktion eintreten kann, ist der Ortskirchensteuerbeschluss zur Kirchgeldordnung (Anlage 2 KiGO), wie in § 3 Abs. 1 zwingend geregelt, unverändert zu beschließen. Darüber hinaus ist die Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) entweder unverändert zu beschließen oder aber ausschließlich gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 2. Alternative (Abschnitt III) abzuwandeln. Werden die Beträge der Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) bezogen auf die entsprechenden Einnahmen **erhöht**, so ist der Ortskirchensteuerbeschluss von der staatlichen Anerkennungsfiktion nicht gedeckt und bedarf der gesonderten Anerkennung durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (§ 7 Abs. 3).
4. Auch im Falle des § 7 Abs. 3 ist der Ortskirchensteuerbeschluss unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand dem *Bezirkskirchenamt*^{*} vorzulegen. Mit der Vorlage ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch den Beschluss **höhere** als die in der Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) ausgewiesenen Beträge festgelegt wurden. Liegt eine Abwandlung der Kirchgeldtabelle im Sinne des § 7 Abs. 3 vor, hat das *Bezirkskirchenamt*^{*} den Ortskirchensteuerbeschluss zur staatlichen Anerkennung an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen weiterzuleiten und das Landeskirchenamt hierüber unter Übersendung einer Abschrift des Ortskirchensteuerbeschlusses unverzüglich zu unterrichten.

V. Verfahren der Erhebung und Einholung des Kirchgeldes

1. Das Kirchgeld wird grundsätzlich durch die Kirchengemeinde am Hauptwohnsitz des Kirchgeldpflichtigen erhoben (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht bei getrennt lebenden Ehegatten ausnahmsweise ein Wahlrecht des Ehegatten, der seinen ständigen Aufenthalt bis zur Änderung des Hauptwohnsitzes an einem anderen Ort nimmt. Dieser kann das

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

Kirchgeld auch bei der Kirchengemeinde am Ort seines ständigen Aufenthaltes entrichten. Die Zahlung ist der Kirchengemeinde am Hauptwohnsitz bei Verlangen nachzuweisen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 verbleibt es bei Studenten und Auszubildenden sowie anderen Kirchgeldpflichtigen, die sich zum Zwecke der Berufsausübung oder Fortbildung vorübergehend nicht am Hauptwohnsitz aufhalten, bei der Kirchgeldpflicht gegenüber der Kirchengemeinde am Hauptwohnsitz. Die Regelung ist weit auszulegen und erfasst alle Aufenthaltsänderungen oder Änderung des Hauptwohnsitzes.

Verzieht ein Kirchgeldpflichtiger während des Erhebungszeitraumes unter Änderung seines Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, so geht eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Kirchgeldforderung mit dem Tag des Zuzugs auf die Kirchengemeinde am neuen Hauptwohnsitz über (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Bereits geleistete Zahlungen verbleiben der bisherigen Kirchengemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Kirchengemeinde oder des Kirchgeldpflichtigen das für den bisherigen Hauptwohnsitz zuständige *Bezirkskirchenamt*^{*} durch Bescheid.

2. Das Kirchgeld wird durch die Kirchengemeinde für das laufende Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) spätestens am 30. April durch Kirchgeldbescheid auf der Grundlage des Ortskirchensteuerbeschlusses (Abschnitt III) erhoben. Soweit üblich kann sich die Kirchengemeinde zur Kirchgelderhebung der Form des Kirchgeldbriefes bedienen. Die Verwendung der Bezeichnungen „Kirchgeldbescheid“ oder „Bescheid“ ist nicht zwingend.
3. Der Kirchgeldbescheid ist jedem kirchgeldpflichtigen Kirchengemeindeglied unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der vollständigen Anschrift durch einfachen Brief oder Einwurf in den Hausbriefkasten zuzustellen.

Bei der Zustellung durch einfachen Brief gilt der Bescheid als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post zugegangen. Die Art der Zustellung sowie das Datum der Zustellung bzw. der Aufgabe zur Post sind in den Akten der Kirchengemeinde zu dokumentieren. Die Feststellung und der Nachweis des Zugangs sind erforderlich, um Fälligkeit und Einspruchsfrist bestimmen und gegebenenfalls geltend machen zu können.

4. Im Kirchgeldbescheid ist eingangs der Ortskirchensteuerbeschluss als unmittelbare Rechtsgrundlage anzugeben. Bestandteil des Bescheides ist die gemäß §§ 2, 3 Abs. 2 in der Kirchengemeinde zur Anwendung kommende

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

Kirchgeldtabelle, die in den Bescheid aufzunehmen ist. Der Kirchgeldpflichtige ist im Bescheid aufzufordern, Kirchgeld in Höhe des sich aufgrund gewissenhafter Selbsteinschätzung (Abschnitt II) der im Erhebungszeitraum auf den Kalendermonat entfallenden Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 aus der Tabelle ergebenden Jahresbetrages innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

In den Kirchgeldbescheid ist Abschnitt II „Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen“ aufzunehmen.

In einem nachfolgenden informellen Teil des Kirchgeldbescheides ist darauf hinzuweisen, dass das Kirchgeld vollständig in der Kirchengemeinde verbleibt und damit zusätzlich und unabhängig von den Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen für Vorhaben der Kirchengemeinde zur Verfügung steht. Nach Möglichkeit sind konkrete Vorhaben der Kirchengemeinde im Erhebungszeitraum anzugeben, die durch Kirchgeld finanziert oder mitfinanziert werden sollen.

Der Kirchgeldbescheid ist vom Pfarramtsleiter zu unterzeichnen. Ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen:

„Gegen diesen Kirchgeldbescheid (Kirchgeldbrief) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... erhoben werden. Der Einspruch soll begründet werden.“

5. Die Zahlung des Kirchgeldes soll vorzugsweise bargeldlos erfolgen. Hierzu soll dem Kirchgeldbescheid bereits ein Überweisungsformular mit Eintragung der Bankverbindung der Kirchengemeinde sowie des Verwendungszweckes beigelegt werden. Je nach bisheriger Übung in der Kirchengemeinde kann das Kirchgeld generell oder im Einzelfall auch bar beim Kirchkassierer eingezahlt oder durch einen entsprechend beauftragten und bevollmächtigten Mitarbeiter beim Kirchgeldpflichtigen persönlich eingeholt werden.
6. Soweit erforderlich, soll frühestens zwei Monate nach Abschluss des Versendens der Kirchgeldbescheide eine Erinnerung im Kirchengemeindeblatt oder durch Aushang dergestalt erfolgen, dass in anonymisierter Form alle Kirchgeldpflichtigen, die der Kirchgeldzahlung noch nicht nachgekommen sind, hierzu aufgefordert bzw. hieran erinnert werden. Erst danach sollen Kirchgeldpflichtige, die sich in Zahlungsverzug befinden, durch ein individuelles Schreiben freundlich an die noch ausstehende Zahlung erinnert werden. Die Erinnerung kann wiederholt werden. Die Bezeichnung „Mahnung“ soll nicht verwendet werden.

7. Eine Beitreibung des Kirchgeldes erfolgt nicht.
8. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Kirchgemeindeordnung ist jedes Kirchgemeindeglied verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchgemeinde insbesondere durch Entrichten von Kirchensteuer zu tragen. Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung des Kirchgeldes ist nach Abs. 4 der Regelung Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter und für die Teilnahme an kirchlichen Wahlen.
9. Über Anträge auf Stundung oder Erlass des Kirchgeldes entscheidet gemäß § 13 Abs. 1 Kirchensteuergesetz der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Pfarramt erlässt hierzu einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Ziffer 4 zu versehen ist. Für das Einspruchsverfahren (§ 15 Abs. 4 Kirchensteuergesetz) gilt Abschnitt VI entsprechend.
10. Auf Antrag des Kirchgeldpflichtigen ist im Erhebungszeitraum gezahlte Landeskirchensteuer ganz oder teilweise auf das Kirchgeld anzurechnen (§ 2 Abs. 4). Die gezahlten Beträge sind der Kirchgemeinde mit dem Antrag glaubhaft zu machen.
11. Der Kreis der Personen, die in Zusammenhang mit der Kirchgelderhebung Zugang zu Kirchgeld-, Einkommenssteuer- und sonstigen personenbezogenen Daten erhalten, ist möglichst klein zu halten und listenmäßig zu erfassen. Diese Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, auch für die Zeit danach, schriftlich auf das Steuergeheimnis und das Datengeheimnis zu verpflichten, auch wenn sie bereits aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes soll für Kirchgeldangelegenheiten ein Ausschuss gebildet werden. Diesem Ausschuss sollen der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Er soll dem Kirchenvorstand Beschlussempfehlungen geben und hierzu nur im erforderlichen Umfang Steuer- und sonstige personenbezogene Daten mitteilen.

VI. Rechtsbehelfsverfahren

1. Wird gegen den Kirchgeldbescheid Einspruch erhoben und hilft der Kirchenvorstand diesem nicht ab, so ist der Einspruch dem *Bezirkskirchen-*

4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

amt^{*} mit einer Stellungnahme vorzulegen, das abschließend darüber entscheidet (§ 15 Abs. 4 Kirchensteuergesetz). Die Vorlage beim *Bezirkskirchenamt*^{*} im Fall der Nichtabhilfe hat unverzüglich zu erfolgen; in der Stellungnahme sind die Gründe der Nichtabhilfe anzuführen. Dem Einspruchsführer ist ohne Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen werden kann und dieser dem *Bezirkskirchenamt*^{*} zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.

2. Wird dem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen, erlässt das Pfarramt einen Abhilfebescheid. Gegen den Abhilfebescheid ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, so dass es keiner Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

VII. Statistische Berichte und Anzeigen

1. Die Kirchgemeinden haben dem *Bezirkskirchenamt*^{*} über die Superintendentur jeweils bis zum 10. Januar eines Jahres einen formgebundenen statistischen Bericht zur Kirchgelderhebung des Vorjahres zuzuleiten. Der Bericht ist vom Pfarramtsleiter zu unterzeichnen. Der aktuell geltende Formvordruck „Bericht zur Kirchgelderhebung“ (Anlage) wird den Superintendenturen und *Kirchenamtsratsstellen*^{*} durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt und kann von den Kirchgemeinden dort abgefordert werden. Er kann auch von den Kirchgemeinden selbst gemäß anliegendem Muster erstellt werden.

Die von den Kirchgemeinden mit der Kirchgelderhebung beauftragten Verwaltungszentralen, gemeinsamen Kirchgeldstellen oder anderen Dienstleistungseinrichtungen können auf das Erstellen von Einzelberichten nach der Anlage verzichten und die erforderlichen Angaben stattdessen in Listenform einreichen.

2. Die Kirchgemeinden haben dem *Bezirkskirchenamt*^{*} über die Superintendentur jeweils bis zum 10. Juli eines Jahres eine formlose Anzeige zum Ergebnis der Kirchgelderhebung im ersten Halbjahr zuzuleiten.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Kirchgelderhebung 2000 vom 10. August 1999 (ABl. S. A 170) außer Kraft.

4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

Anlage

Formvordruck „Bericht zur Kirchgelderhebung“

Zur Kirchgelderhebung

Kirchgemeinde : _____

Kirchenbezirk: _____

Anzahl der zum Kirchgeld erfassten Kirchenglieder: _____ (Konten)

Anzahl der Kirchgeldzahler: _____

Jahreskirchgeldsumme: _____ €

In unserer Kirchgemeinde wurde auf Antrag gezahlte Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld angerechnet:

ja, in Höhe von _____ €

nein

..... , am

.....

Ort

.....

Unterschrift